

Bundesgesetz über den Umweltschutz

Entwurf

(Abgeltungsansprüche bei Sanierungen von Schiessanlagen)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Nationalrates vom 27. Oktober 2008¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Dezember 2008²,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983³ über den Umweltschutz wird wie folgt geändert:

Art. 32e Abs. 3 Bst. c und Abs. 4

³ Der Bund verwendet den Ertrag aus den Abgaben ausschliesslich für die Abgeltung der Kosten von folgenden Massnahmen:

- c. Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, wenn:
 - 1. auf Standorte in Grundwasserschutzzonen nach dem 31. Dezember 2012 keine Abfälle mehr gelangt sind;
 - 2. auf die übrigen Standorte nach dem 31. Dezember 2020 keine Abfälle mehr gelangt sind;

⁴ Die Abgeltungen werden nur geleistet, wenn die getroffenen Massnahmen umweltverträglich und wirtschaftlich sind und dem Stand der Technik entsprechen. Sie werden den Kantonen nach Massgabe des Aufwandes ausbezahlt und betragen:

- a. für Abgeltungen nach Absatz 3 Buchstabe a pauschal 500 Franken pro Standort;
- b. für Abgeltungen nach Absatz 3 Buchstabe c bei 300-m-Schiessanlagen pauschal 8000 Franken pro Scheibe;
- c. für die übrigen Standorte 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

¹ BBl 2008 9213

² BBl 2008 9223

³ SR 814.01

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.